

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 413 vom 6. November 2017

BE Obergericht, 2017-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_413

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 413 du 6 novembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 413 del 6 novembre 2017

Regeste

Einstellung; Verleumdung, üble Nachrede, etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 12. September 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental- Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen die Beschuldigten wegen Verleumdung, übler Nachrede, Handelns ohne Auftrag, Betrugs, Irreführung der Rechtspflege, Amtsmissbrauchs sowie Verletzung des Berufsgeheimnisses ein. Dagegen reichte der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 3. Oktober 2017 Beschwerde ein. Er beantragte zusammengefasst die Aufhebung der Verfügung, eine ausserordentliche, unabhängige Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten von einem ausserkantonalen gesetzestreuen Staatsanwalt sowie eine Parteientschädigung, Genugtuung und Schadenersatz. Am 12. Oktober 2017 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innert zehn Tagen eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach. Mit Blick auf das Folgende wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 5 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) verzichtet.

E. 2

des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Abänderung oder Aufhebung des Entscheides hat (Art. 382 StPO). Als Straf- und Zivilkläger ist der Beschwerdeführer grundsätzlich in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen. Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens wird darauf verzichtet, die Legitimation separat hinsichtlich jedes einzelnen Tatbestands abzuklären. Gleiches gilt für die Frage der Prozessfähigkeit. Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit es um die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten geht. Soweit der Beschwerdeführer sich auf andere Sachverhalte/Personen sowie das gegen ihn geführte Strafverfahren bezieht, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ebenfalls nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Überprüfung der Verfügung vom 13. April 2016, mit welcher der Beschuldigte 2 als amtlicher Anwalt des Beschwerdeführers eingesetzt wurde.

E. 3

lich Vorschläge zu unterbreiten, wer als amtlicher Verteidiger eingesetzt werden soll. Komme er dieser Aufforderung nicht nach, werde ein amtlicher Verteidiger eingesetzt werden. Aus der Akten-/Telefonnotiz vom 14. Oktober 2016 geht hervor, dass der Beschwerdeführer zwar auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft reagierte, sich aber inhaltlich nicht zur Frage der Verteidigung geäussert hatte. Der Beschuldigte 2 teilte mit,

dass der Beschwerdeführer nicht durch ihn vertreten werden möchte und ihm angedroht habe, ihn anzuzeigen, falls er weitere Post erhalte. Gemäss der erwähnten Akten-/Telefonnotiz war der Beschuldigte 2 aber bereit, das Mandat vorläufig fortzuführen, zumal sich der Beschuldigte offensichtlich nicht nur durch ihn, sondern durch keinen Anwalt verteidigen lassen wolle. In der Folge zeigte der Beschwerdeführer die beiden Beschuldigten wegen diverser Straftatbestände (vgl. oben) an.

E. 4

Offensichtlich ist der Beschwerdeführer nicht damit einverstanden, dass ihm der Beschuldigte 2 als amtlicher Anwalt beigeordnet wurde. Er vertritt die Auffassung, dass der Beschuldigte 2 mangels Auftrag/Vollmacht nicht für ihn hätte tätig werden dürfen. Der Beschwerdeführer wurde bereits von der Staatsanwaltschaft über die Rechtslage aufgeklärt. Er erhielt die Gelegenheit, selber einen Anwalt zu mandatisieren oder vorzuschlagen. Da dies nicht geschah, wurde ihm entsprechend Art. 132 StPO ein amtlicher Anwalt beigeordnet. Wenn er mit diesem Vorgehen nicht einverstanden gewesen wäre, hätte der Beschwerdeführer gegen die entsprechende Verfügung ein Rechtsmittel einlegen können. Zudem unterliess es der Beschwerdeführer auch, auf die nochmalige Aufforderung der Staatsanwaltschaft hin, einen Anwalt zu mandatisieren oder vorzuschlagen. Der Beschuldigte 2 blieb damit als amtlicher Anwalt eingesetzt und war in dieser Funktion auch berechtigt, für den Beschwerdeführer tätig zu werden. Eine Vollmacht durch den Beschwerdeführer ist nicht erforderlich. Der Umstand, dass der Beschuldigte 2 das Mandat gegen den Willen des Beschwerdeführers übernahm und in der Folge auch in dieser Funktion in Erscheinung trat, begründet daher kein strafbares Verhalten. Aus den Anzeigen vom 10. Oktober 2016 und 25. Februar 2017 sowie der Beschwerde werden denn auch keine Handlungen oder Vorkehren geschildert, die nicht mit der Funktion des Beschuldigten 2 vereinbar wären. Weder handelte der Beschuldigte 2 ohne Auftrag noch ergeben sich Hinweise auf eine Ehrverletzung oder Verletzung des Berufsgeheimnisses. Dass der Beschuldigte 2 in Ausübung seiner Funktion als amtlicher Anwalt Bezug auf das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nimmt, ist unumgänglich. Die Anzeige gegen den Beschuldigten 1 ist wohl darauf zurückzuführen, dass dieser als Büropartner des Beschuldigten 2 ebenfalls auf dem Briefpapier erscheint. Jedenfalls liegen auch hier keinerlei Hinweise auf ein strafbares Verhalten vor. Sofern überhaupt auf die Beschwerde eingetreten werden kann, ist diese daher als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Es gibt damit auch keinen Grund, die Beschuldigten einzuvernehmen. Eine Gehörsverletzung liegt ebenfalls nicht vor.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Den Beschuldigten sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden, weshalb auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wird (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO). 4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.